

ersch. wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
der Post abgeholt 2.10 M.,
die Post zugestellt 2.40 M.,
Montabaur monatl. 70 Pf.,
andere Agenturen frei ins
Haus monatlich 75 Pf.

Fernruf Nr. 10.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

Geschäftsstelle: Peterstorstraße 1. — Postfach-Konto Nr. 22 244 Frankfurt a. M. — Bank-Konto Landesbankstelle Montabaur.

Nr. 149

Montabaur, Mittwoch, den 25. September 1918.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Anwesend:

Der Königl. Landrat Herrlich als Vorsitzender,
die Kreisrathsglieder und zwar:

Aus dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer:

Fabrikdirektor Gustav Nimag,

Walter Liebig

Fabrikant W. A. Willenbach, Höhr,

B. Aus dem Wahlverbande der Städte:

Bürgermeister a. D. Sauerborn, Montabaur,

Kaufmann Leuthner, Montabaur.

C. Aus dem Wahlverbande der Landgemeinden:

Fabrikant Carl Thewalt, Höhr,

Kaufmann Franz Josef Lehmler, Arzbach,

Bürgermeister Wingenber, Hilscheid,

Fabrikant Otto Hum, Grenzhausen,

Betriebsdirektor Knöbgen, Ransbach,

Kaufmann Johann Weiland, Birges,

Peter Nölker, Horreßen,

Kassierer Franz Himmerich, Herschbach,

Bürgermeister Adolf Wohl, Wölferlingen,

Gastwirt Otto Sahm, Selters,

Kentner Jakob Wendel, Ellenhausen,

Bürgermeister a. D. P. Quirnbach, Dernbach,

Bürgermeister Günster, Wirscheid,

Rechner Ludwig Reul, Horbach.

Es fehlten die Herren:

Landrat a. D. Dr. Seydweiller,

Fabrikant August Paulus,

Direktor Jof. Herrig

mit Entschuldigung,

Landmann Adam Schwidert ohne Entschuldigung.

Verhandelt:

Montabaur, den 21. September 1918.

In der auf heute einberufenen, von den obenstehenden
geführten Mitgliedern besuchten Versammlung des
Kreistages wurde nach Eröffnung desselben durch den
Vorsitzenden genannten Vorsitzenden zum Protokollführer
der Kreisrathsglieder Herrlich und zu Protokollvollzie-
her die Herren Otto Sahm in Selters und Kaufmann
Leuthner in Montabaur durch Jura gewählt.

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Einladung des
Kreistages vom 21. September 1918 wurde eine Kom-
mission, bestehend aus den nachbenannten Abgeordneten
Bürgermeister Wingenber, Peter Nölker und Kauf-
mann Weiland durch Jura gewählt. Diese Kommission
wurde nach vorgenommener Prüfung, daß die Einladung
ordnungsmäßig erfolgt ist und Einwendungen nicht zu
machen sind.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Vor-
sitzende in ehrenden Worten der beiden verstorbenen Mit-
glieder Bürgermeister Klauer-Mogendorf und Bürger-
meister Neuroth-Daubach. Die Anwesenden erheben
zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen.

Dann wurde in die Tagesordnung eingetreten und
es folgte verhandelt:

1. Prüfung der stattgefundenen Ersatzwahlen zum
Kreistag, sowie Einführung der neugewählten Mitglieder.
Der Kreistag erklärt sich einstimmig für die Gültigkeit
der stattgefundenen Ersatzwahlen zum Kreistag. Es sind
wählt: Für den Wahlverband der größeren Grundbesitzer
und Gewerbetreibenden,

Herr August Paulus in Höhr.

Für den Wahlverband der Landgemeinden,

Herr Bürgermeister Günster-Wirscheid,

Herr Direktor Herrig-Siershahn und

Herr Rechner Ludwig Reul in Horbach.

II. Beschlußfassung über die Verlängerung der Wahl-
periode derjenigen Kreisrathsglieder, deren Wahlzeit am
31. Dezember 1918 abgelaufen ist, auf die Dauer eines
Jahres. (Verordnung vom 4. Nov. 1916, Gesetz-Samm-
lung Seite 41.)

Der Kreistag beschließt einstimmig die Verlängerung
der Wahlperiode derjenigen Kreisrathsglieder, deren
Wahlzeit am 31. Dez. 1918 abgelaufen ist, auf ein wei-
teres Jahr.

III. Schaffung der Stelle eines Kreisjugendpflegers im
Landrat und entsprechende Ergänzung des Kreisstatuts
über die Anstellung der Kreisbeamten (Anlage 1.)

1. Der Kreistag beschließt mit Stimmenmehrheit die
Schaffung einer Kreisjugendpflegerstelle im Hauptamt.

2. Derselbe beschließt die Zahlung eines Gehalts nach
folgenden Sätzen:

a. Grundgehalt 3000 Mark steigend von 3 zu 3 Jahren
zweimal um 500 Mark und fünfmal um 400 Mark
bis zum Höchstbetrage von 6000 Mark;

b. Wohnungsgeldzuschuß von 720 Mark;

c. Dienstaufwand jährlich 1200 Mark.

3. Änderung des Kreisstatuts im § 3 in der Weise,
daß es darin heißt: Auf Lebenszeit werden angestellt:
Der Kreisjugendpfleger usw.

4. Änderung desselben Statuts in § 4 in folgender Weise:
pp. Für Reisen außerhalb des Kreises werden die den
Staatsbeamten zustehenden Sätze gezahlt.

IV. Verkauf der Wertpapiere Alt. Lit. B u. C der Klein-
bahn Selters-Hachenburg im Nennwerte von 92 000 M.
an den Unternehmer Philipp Balke in Berlin.

Der Kreistag genehmigt den Verkauf der Aktien Lit.
B u. C zu 60 bzw. 40 Proz. des Nennwertes.

V. Verkauf der in Selters belegenen, dem Kreis ge-
hörigen Parzellen Band 10 Blatt 395 Parz. Nr. 130/2407
und 132/2408 in Größe von 5,39 ar zum Preise von
375 Mark an Otto Sahm in Selters.

Der Kreistag genehmigt den Verkauf der Parzellen an
Herrn Otto Sahm in Selters zum Preise von 375 M.

Otto Sahm. g. u. Leuthner.

Bertuch, Landrat und Vorsitzender.

Perl, Protokollführer.

Verordnung über Buchedern.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916
18. August 1917

(Reichs-Gesetzbl. S. 401)

(Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Die Landeszentralbehörden erlassen Vorschriften
über das Sammeln von Buchedern; sie errichten Ab-
nahmestellen, an die die gesammelten Buchedern abge-
liefert werden können.

§ 2. Die bei den Abnahmestellen abgelieferten Buch-
edern sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und
tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin zur
Verfügung zu stellen; dieser hat sie gegen Zahlung eines
vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzu-
setzenden Preises abzunehmen. Der Staatssekretär des
Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Kriegsausschuß hat den Landeszentralbehörden
ferner auf Verlangen Speiseöl gegen Zahlung eines vom
Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden
Preises in Höhe von sieben vom Hundert der Gewichts-
menge der abgelieferten Buchedern zu liefern.

§ 3. Der Buchedern an eine Abnahmestelle abliefern,
erhält von dieser eine von den Landeszentralbehörden
nach Gewicht festzusetzende Vergütung, deren Mindest-
betrag der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts be-
stimmen kann. Ferner erhält er die Genehmigung, Buch-
edern bis zur Höhe der abgelieferten Menge selbst zu
Del schlagen zu lassen; die Genehmigung erfolgt durch
Ausstellung eines Schlagscheins. Die hierbei gemonnenen
Oelkuchen sind ihm zurückerliefern. Anstatt des Schlag-
scheins ist der Ablieferer berechtigt, gegen entsprechende
Kürzung der Vergütung Speiseöl zu einer von den
Landeszentralbehörden festzusetzenden Menge zu verlangen.

§ 4. Bei der Berechnung des den Landeszentral-
behörden vom Kriegsausschusse zu liefernden Oeles wird
von der Gewichtsmenge der abgelieferten Buchedern eine
Menge in Höhe derjenigen in Abzug gebracht, über die
Schlagscheine ausgestellt sind.

Die Landeszentralbehörden können das ihnen vom
Kriegsausschusse gelieferte Del, soweit sie es nicht gemäß
§ 3 zuweisen, über die von der Reichsstelle für Speise-
fette festgesetzten Verteilungsmengen an Speisefett hinaus
an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgeben.

§ 5. Die Landeszentralbehörden setzen Preise für den
Verkauf von Buchedern im freien Verkehre fest, die unter
den von den Abnahmestellen zu zahlenden Preisen bleiben
müssen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des
Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 6. Das gegen die Ablieferung von Buchedern
seitens der Abnahmestellen gelieferte Del darf entgeltlich
nur an die Sammler der abgelieferten Buchedern, die
Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe
beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden. Das gleiche
gilt für das gemäß § 3 auf Schlagscheine hergestellte Del
und die dabei gewonnenen Oelkuchen.

§ 7. Das Schlagen von Del aus Buchedern ist nur
in den vom Kriegsausschusse zugelassenen Oelmühlen und
nur gegen Schlagschein gestattet; jede andere Verarbeitung
von Buchedern ist, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt,
verboten.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser
Strafen wird bestraft,

1. wer das von ihm gemäß § 3 oder § 6 empfangene
Del oder die empfangenen Oelkuchen entgeltlich an

andere als die im § 6 genannten Personen weitergibt;
2. wer Buchedern auf andere Weise als in einer vom
Kriegsausschusse gemäß § 7 zugelassenen Oelmühle
oder ohne Schlagschein zu Del schlägt oder schlagen läßt;

3. wer Buchedern gewerbsmäßig zu anderen Zwecken
als zur Gewinnung von Del verarbeitet;

4. wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund
des § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegen-
stände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung
bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören
oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung
über Buchedern vom 4. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 890).

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Baldow.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
Berlin W. 8, den 16. August 1918.
Wilhelmstr. 69 a.

Preussische Verordnung über Buchedern.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staats-
sekretärs des Kriegsernährungsamts über Buchedern vom
30. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 987, wird für Preußen
verordnet:

§ 1. Von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabtei-
lung G. m. b. H., [Bezugsvereinigung der Deutschen Land-
wirte] in Berlin werden öffentliche Buchedernabnahme-
stellen errichtet.

§ 2. Wer Buchedern an eine öffentliche Buchedern-
abnahmestelle abliefern, erhält

1. eine Vergütung von 1,65 Mark für das Kilogramm
Buchedern,

2. außerdem nach seiner Wahl

a. entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm
vom Kommunalverband die Erlaubnis erteilt
wird, eine gleich große Buchedernmenge, wie
er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert
hat, zu Del für seine Wirtschaft schlagen zu
lassen [Schlagschein],

b. oder eine Quittung, auf Grund deren ihm
vom Kommunalverband ein Bezugsschein über
Speiseöl in Höhe von 6 Prozent des Gewichts
der abgelieferten Buchedernmenge erteilt wird,
[Delbezugsschein].

Unbrauchbare Buchedern können zurückgewiesen werden.

§ 3. Die bei den Buchedernabnahmestellen eingele-
ferteten Buchedern sind an den Kriegsausschuß für Oele
und Fette nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle,
Geschäftsabteilung, abzuliefern.

§ 4. Im Handel mit Buchedern darf der Preis von
1,60 Mark für das Kilogramm Buchedern nicht über-
schritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forst-
nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Buchedernsam-
meln der von dem örtlich zuständigen Kriegswirtschafts-
amt mit der Durchführung der Buchedernsammlung be-
auftragten Stellen [Kriegswirtschaftsstellen, Ortsammel-
stellen] in ihren Wäldern zu dulden.

Auf Antrag des Forsteigentümers oder des sonstigen
Forstnutzungsberechtigten bestimmt in Landkreisen der
Landrat [Oberamtmann], in Stadtkreisen der Magistrat
bzw. Bürgermeister, welche Forstteile von der Buchedern-
sammlung der von dem Kriegswirtschaftsamt beauftragten
Stellen auszuschließen sind, welche Einrichtungen zum
Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Buchedern nicht
benutzt werden dürfen, und welche Bedingungen von den
Buchedernsammlern zu erfüllen sind. Für die fiskalischen
Forsten und Gemeindewaldungen werden diese Festset-
zungen von der zuständigen Kön. Forstverwaltung getroffen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
J. B.: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen u. Forsten.
J. A.: v. Hammerstein.

Abkrist überfenden wir mit dem Ersuchen, den Abdruck
in den Regierungsamtsblättern, Kreisblättern und sonstigen
amtlichen Organen zu veranlassen.

Gemäß § 5 vorstehender Verordnung haben die Forst-
eigentümer und sonstigen Forstnutzungsberechtigten das
Buchedernsammeln zu dulden, soweit es sich um die von
den örtlich zuständigen Kriegswirtschaftsämtern einge-
richteten öffentlichen Sammlungen handelt. Für die freien
Sammlungen ist eine gleiche Bestimmung nicht getroffen,

ihre Zulassung hängt lediglich von der Bestimmung des Forstnutzungsberechtigten ab.

Somit der Forsteigentümer oder Forstnutzungsrechte bestimmte Forstteile von der Bucheckernsammlung ausgenommen zu sehen wünscht, oder soweit er Wert darauf legt, daß bestimmte Sammlungseinrichtungen ausgeschlossen werden, oder von den Sammlern besondere Bedingungen erfüllt werden, hat er einen dahingehenden Antrag beim Landrat (Magistrat, Bürgermeister) zu stellen (§ 5 Abs. 2). Ueber diesen Antrag ist schleunigst Entscheidung zu treffen. Auf Antrag des Forstnutzungsberechtigten werden namentlich solche Forstteile von der Bucheckernsammlung auszuschließen sein, in denen wesentliche wirtschaftliche Rücksichten dem Bucheckernsammeln entgegenstehen. Aus dem gleichen Grunde wird auf Antrag des Forstnutzungsberechtigten das Anprellen (Anschlagen) der Bäume oder starker Zweige mit Äxten verboten werden können. Im übrigen ist bei der Entscheidung auf die Anträge gemäß § 5 Absatz 2 zu beachten, daß die Lage unserer Fettversorgung der öffentlichen Bucheckernsammlung dringend bedarf, daß daher das Bucheckernsammeln der öffentlichen Sammlungsorganisation grundsätzlich zugelassen werden soll (§ 5 Abs. 1) und daß eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 lediglich bezweckt, bestimmte Teilgebiete und bestimmte dem Walde nachteilige Verbungsverfahren auszuschließen, ohne daß dabei ein ausgiebiges Sammeln zum Schaden der allgemeinen Volksernährung verhindert wird.

Als von der öffentlichen Sammlung zu erfüllende Bedingung kann hinsichtlich der Vergütung an den Forstnutzungsberechtigten vorgeschrieben werden, daß der Ortsamtsstellenleiter von jedem Doppelzentner der an die Abnahmestelle eingelieferten verwertbaren Bucheckern dem Forstnutzungsberechtigten eine Entschädigung von 1 Mark zahlt.

Der Staatskommissar für Volksernährung. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. B.: Peters. J. A.: v. Hammerstein.

Die in diesem Jahre zu erwartende reiche Bucheckern-ernte bietet ein wirksames Mittel, die in starkem Rückgang begriffenen Fettvorräte zu ergänzen und einer Herabsetzung der Fett ration vorzubeugen, wenn es gelingt, die Bucheckern in großen Mengen der Öl- und Margarinebereitung zuzuführen. Die Verordnung vom 30. 7. 18 sieht von einer Beschlagnahme der Bucheckern und von einem Verfütterungsverbot ab. Indem sie das Sammeln von Bucheckern grundsätzlich frei gibt, beschränkt sie sich auf Anordnungen, welche bezwecken, einen gewissen Teil der Bucheckernernte für die allgemeine Versorgung der Bevölkerung mit Fett sicherzustellen. Ein Anreiz, die Bucheckern den öffentlichen Abnahmestellen zuzuführen, dürfte durch den hohen Sammellohn und durch die Vorschriften, daß jede Person, welche Bucheckern an eine öffentliche Abnahmestelle abliefern, nach ihrer Wahl entweder einen Schlagschein über eine gleich hohe Bucheckernmenge oder einen Bezugsschein, der sie zum Bezuge von Speiseöl berechtigt, von mir erhält, gegeben sein. Die Herren Bürgermeister haben in ihrer Gemeinde eine Abnahmestelle für Bucheckern zu errichten und ortsüblich bekannt machen zu lassen, wem die Sammelstelle übertragen worden ist. Mit der öffentlichen Sammlung der Bucheckern werden die Schüler beauftragt. Gemäß § 5 der Verordnung vom 7. 8. 18 haben die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten das Sammeln der Bucheckern in ihren Wäldern durch die Schulen zu dulden. Neben der öffentlichen Sammlung findet eine freie Sammlung statt, d. h. jeder Private kann, vorbehaltlich der Zustimmung der Forstberechtigten, Bucheckern sammeln und zwecks Erlangung eines Schlagscheines oder eines Ölbezugsscheines seinerseits an die öffentliche Abnahmestelle abliefern. Die Lehrpersonen werden gebeten, die Leitung der öffentlichen Sammlung durch die Schüler zu übernehmen. Auch die Herren Forstschutzbeamten werden gebeten, die Leitung der öffentlichen Sammlung in weitgehendstem Maße zu unterstützen. Sie dürften hierbei wertvolle Dienste leisten können. Der Leiter der öffentlichen Sammlung hat die Vergütung an die bei der öffentlichen Sammlung beteiligten Personen, sowie eine etwaige Vergütung an die Forsteigentümer auszuscheiden und die Verwertung der erteilten Schlagscheine und Ölbezugsscheine unter den Sammlungsmitgliedern zu regeln. Er hat die für die Sammlung geeigneten Vertikaleiten zu ermitteln, das Reifen der Bucheckern zu verfolgen, soweit möglich, für die Bereitstellung geeigneter Geräte (Behälter, Besen, Siebe usw.) zu sorgen und sofort beim Einsetzen der Reife die Sammlung durchzuführen. Der Sammelleiter wird für seine Bemühung eine Vergütung von acht Pfennig je Kilogramm der von ihm an die Abnahmestelle abgelieferten verwertbaren Bucheckern und einen Pfennig Vergütung für den Forstnutzungsberechtigten erhalten. Eine Versicherung der Teilnehmer der öffentlichen Bucheckernsammlung wird in die Wege geleitet werden. An der öffentlichen Sammlung können sich auch erwachsene Personen beteiligen. Die Herren Bürgermeister wollen mir innerhalb 14 Tagen mitteilen, wem die Leitung der öffentlichen Sammlung übertragen worden ist. Die Königl. Kreisschulinspektionen werden gebeten, das Sammeln der Bucheckern durch die Schulen, soweit wie irgend möglich zu fördern. Auf die überaus große Wichtigkeit der Bucheckernsammlung weise ich noch besonders hin.

Montabaur, den 17. September 1918.

Die Kriegswirtschaftsstelle:
Vertuch, Rgl. Landrat.

Am Samstag, den 28. d. M., nachmitt. 1 Uhr findet in Montabaur im Hammerleins Gartenlokal eine Besprechung über die im Interesse unserer Volksernährung sehr wichtige Bucheckernsammlung statt. Im Auftrage des Kriegswirtschaftsamtes Frankfurt a. M. werden die Herren Oberförster des Kreises und alle diejenigen Personen, die vorzugsweise für die Bucheckern-

sammlung in Betracht kommen, — insbesondere die Herren Lehrer und Bürgermeister — gebeten, an der Besprechung teilzunehmen. Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die Herren Lehrer auf diese Bekanntmachung besonders hinzuweisen.

Montabaur, den 23. September 1918.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Bekanntmachung.

Die Kreisfänglingsfürsorge veranstaltet am Donnerstag, den 26. September 1918, von 3—5 Uhr nachm. die erste unentgeltliche

Mutterberatung in Wirges

im Jugendheim.

Montabaur, den 24. Septbr. 1918.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Betr. Zwangsinnung für das Schuhmacher- sowie das Schneiderhandwerk im Unterwesterwaldkreise.

Bekanntmachungen vom 11. September 1918, Kreisblatt Nr. 142 und 143.

Da die Neuerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher- sowie das Schneider-Handwerk im Unterwesterwaldkreise bis jetzt noch sehr spärlich hier eingegangen sind, verlängere ich hiermit den Abstimmungstermin bis zum 30. d. Mts. Nach diesem Termin eingehende Neuerungen können auf keinen Fall berücksichtigt werden.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die Abgabe einer Äußerung auch für diejenigen Handwerker erforderlich ist, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

Montabaur, den 23. September 1918.

Der Kommissar:

Vertuch, Rgl. Landrat.

Bekanntmachung

Nr. H. M. 580/9. 18. RM.

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenstößen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Vom 21. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Verringerung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917, S. 263 und 1918 S. 395) ferner auf Ersuchen des Rgl. Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreibeerei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Alle Weiden auf dem Stod und geschnittene Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenstößen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.)

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle Weiden auf dem Stod und geschnittene sowie Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe und Weidenstößen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Verringerungen an den von ihr betroffenen

Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliehen werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenstämme, Kopfweiden sowie Weidenabfall, allgemein an Aufkäufer, die eine schriftliche Erlaubnis vom Aufkäufer der Kriegsamtsstelle, in deren Bezirk der Verkauf erfolgen soll, erhalten haben (amtliche Aufkäufer).
2. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenstämme, Kopfweiden sowie Weidenabfall von den amtlichen Aufkäufern oder solchen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturweiden der Klasse I (§ 12) betragen (Weidengroßzüchter) auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegswirtschafts-Abteilung des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königsgräber Str. 100 a.
3. Weidenschienen, sowie Weidenstößen aus der Schenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegswirtschafts-Abteilung des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft Berlin SW 11, Königsgräber Str. 100 a.
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft b. H., Berlin, Meyerbeerstr. 1—4, sowie an die dieser Gesellschaft beauftragten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Aufkäufer.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer von dem Kommissariat der Kriegswirtschafts-Abteilung des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königsgräber Str. 100 erteilten schriftlichen Verarbeitungserlaubnis gestattet. Erträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei dem genannten Kommissariat erhältlich sind.

§ 6.

Meldepflicht.

Alle Weiden auf dem Stod und Weidenstöcke auf dem Stod unterliegen einer Meldepflicht.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im § 6 bezeichneten Gegenständen im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (kommunale und andere Behörden).

§ 8.

Stichtag, Meldedfrist, Meldestelle.

Maßgebend für die Meldung ist der am 1. September und 1. Februar eines jeden Jahres (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 1. September und 15. Februar eines jeden Jahres (Meldedfrist) an das Kommissariat der Kriegswirtschafts-Abteilung des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königsgräber Str. 100 a mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu richten.

Die erste Meldung ist über den Bestand vom 21. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 zu erstatten.

§ 9.

Meldarten.

Die Meldungen haben auf vorgeschriebenen amtlichen Meldedarten zu erfolgen, die bei dem Kommissariat der Kriegswirtschafts-Abteilung des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königsgräber Str. 100 a erhältlich sind.

Meldepflichtige, die bereits auf Grund der Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. RM. am 15. Mai 1918 Meldungen erstattet haben, erhalten die Meldedarten auf besondere Anforderung zugesandt. Die Anforderung der Meldedarten ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ sowie mit deutlicher Unterschrift und genauer Angabe zu versehen. Die Meldedarten darf zu anderen Teilen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Vervielfältigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Ueber Weiden auf dem Stod und geschnittene Weidenstöcke auf dem Stod und geschnittene Weidenstämme, Weidensträucher, Weidenstämme, Weidenstößen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden sind Lagerbücher zu führen, aus dem jede Veränderung in der Vorratsmenge sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Verlangen zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote einzusehen, sowie Betriebsanordnungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen

*) Trocknen, Sortieren, Schälen und Spalten der Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Verarbeitungserlaubnis.

Lokales und Provinzielles.

Montabaur, 25. Sept.

Der Kreisaußschuß hat in seiner am 21. Sept. im Anschluß an die Kreisratssitzung abgehaltenen Sitzung einstimmig beschlossen, den bisherigen nebenamtlichen Kreisjugendpfleger, Herrn Rgl. Präparandenlehrer Aug. Vertische hier, mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 als hauptamtlichen Kreisjugendpfleger anzustellen. Herr Vertische scheidet damit am 30. September aus dem staatlichen Schuldienste aus.

Dem Herrn Jos. Müller, Rentant der Volksbank Montabaur (Vorschuß) wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Dem Musketier Hans Müller (Sohn des Dachdeckermeisters Herrn Johann Müller dahier) wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen und vom Generalfeldmarschall v. Hindenburg persönlich überreicht.

Dem Musketier Erich Trübenbach von hier, Sohn des Herrn Berichtsführers Trübenbach wurde für bewiesene Tapferkeit das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

S. Holler, 25. Sept. Wie man uns mitteilt, ist es gelungen, denjenigen „Herrn“ (angeblich aus Köln), welcher an dem Diebstahl in der Gastwirtschaft Heibel in Holler beteiligt ist, vorgestern auf der Bahnstrecke Montabaur-Bimburg festzunehmen, um ihm im Gefängnis Friede die „freundliche Aufnahme“ zu gewähren.

S. Birges, 25. Sept. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen: Herrn Gemeindeführer Herz, Herrn Gemeindeführer Ehr. Heibel und Herrn P. d. Vorsteher des Lebensmittelamts, sämtlich in Birges.

Den Herren Pfarrer Schupp in Baumbach und Wagner in Nauort wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

S. Daubach, 25. Sept. Dem Herrn Lehrer Wagner hier wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Der Lehrerin Fräulein Eberz in Höhr (geb. in Montabaur) wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

S. Arzbach, 25. Sept. Dem Herrn Bürgermeister Schupp hier wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Grenzhausen. Töblich verunglückt ist am letzten Freitag Nachmittag ein Mann von auswärts beim Bucheckernfuchen im Walde hinter dem „Mühlenhorst“. Während sein Vater unter einer Buche stand, bestieg derselbe den Baum, um ihn zu schütteln. Aus geringer Höhe fiel er plötzlich herab. Durch Ueberanstrengung hatte er einen Gehirnschlag erlitten und trat der Tod auf der Stelle ein. Der Verunglückte war ein 30-jähriger Eisenbahnbeamter und stand 8 Tage vor seiner Hochzeit.

Niederwalluf, 20. Sept. Hrn. Pfarrer Ludwig wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Herr Forstmeister Hausdorf hat die Reviergeschäfte der Oberförsterei Hachenburg am 1. September wieder aufgenommen.

Grenzhausen a. Rh., 24. Sept. [Infolge Leichtsinns die Mutter erschossen.] Auf tragische Art hat vorgestern Nachmittag die Mutter eines hiesigen Umläufers ihren Tod gefunden. Während seine Mutter neben ihm stand, machte sich der junge Mann an einer geladenen Schusswaffe zu schaffen, wobei sich die Waffe entlad und die Kugel der unglücklichen Mutter das Herz durchbohrte. Der schwer betroffenen Familie wird allgemeine Teilnahme entgegengebracht.

Die spanische Grippe tritt in Spanien und in Norwegen gegenwärtig außerordentlich heftig auf. Aus beiden Ländern werden zahlreiche Todesfälle gemeldet.

Politisches.

Die Tagung des Hauptauschusses.

Berlin, 24. Sept. Heute morgen 10 Uhr traf der Reichskanzler in Begleitung des Unterstaatssekretärs von Radowitz und seines Sohnes im Reichstagsgebäude ein. Die Dispositionen für den Verlauf der Aussprache im Hauptauschusse sind etwas geändert worden. Zunächst hat der Reichskanzler gesprochen. Ihm folgte ein Vortrag eines Vertreters des Kriegsministeriums, den dieser im Auftrag der Obersten Heeresleitung hielt. Es handelte sich hierbei um einen Ueberblick über die militärische Lage. Im Anschluß hieran wird der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, von Hinde, über die schwebenden politischen Fragen eine allgemeine Darstellung geben. Der Vizekanzler von Payer wird in einem besonderen Vortrag die Dispositionen besprechen. Am Nachmittag werden auf Einladung der Regierung nur die Mitglieder des Hauptauschusses selbst sich versammeln, um in vertrauliche Besprechungen mit der Regierung einzutreten.

Die deutschen Bischöfe für die Friedensnote.

Berlin, 21. Sept. (ab.) Der deutsche Gesamtepischopt hat, wie dem „Berl. Volksanzeiger“ aus Fulda berichtet wird, beschlossen, in einer Angabe an den Papst diesen zu bitten, den Friedensschritt der österreichischen Regierung mit seinem ganzen Einfluß zu unterstützen.

Berlin, 24. Sept. (Amtlich.) Auf dem Mittelmeer-Kriegsschauplatz haben unsere Unterseeboote 20 000 Bruttoregistertonnen Schiffsraum versenkt, darunter einen französischen Truppentransportdampfer nahe der französischen Küste.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Abendbericht über die Kriegslage.

WTB Berlin, 24. Sept. [Amtlich.] Nordwestlich von St. Quentin sind erneute heftige Angriffe des Feindes zwischen dem Omignonbache und der Somme gescheitert.

Vor neuen Kämpfen.

Berlin, 24. Sept. Die Engländer haben in den letzten Tagen unter Einsatz starker Kräfte die Siegfried-Stellung zwischen Cambrai und St. Quentin zu durchstoßen versucht. Es ist ihnen nicht gelungen. Nach schweren

blutigen Abwehrkämpfen sind ihre Angriffe durch die ausdauernden deutschen Truppen zum Scheitern gebracht worden. Aber bei den vorhandenen Reserven ist mit weiteren Angriffen zu rechnen, zumal dadurch die Uebernahme der Front von der Nordsee bis nördlich von Albert durch die Belgier weitere englische Verbände freigeworden sind. Ob die englischen Durchbruchversuche sich künftig nur gegen die Siegfriedstellung oder auch weiter nördlich an der Scarpe wiederholen werden, müssen die nächsten Wochen lehren. An den bisherigen englischen Angriffen haben die Franzosen sich nicht beteiligt. Auch die von den Franzosen den Amerikanern geleistete Hilfe war nicht erheblich. Sie konzentrierten ihre Kräfte zwischen der Ailette und der Aisne, ohne allerdings Erfolge erzielen zu können. Frische französische Divisionen konnten an diesem Frontabschnitt festgestellt werden, sodaß auch hier mit neuen schweren Kämpfen gerechnet werden muß. Dasselbe gilt für die lothringische Front. Die Amerikaner, die bei Thiancourt einen taktischen Erfolg erzielt haben und Beute an Gefangenen und Material machen konnten, haben ihre schwere Artillerie inzwischen nachgezogen und bereiten gegen die neue Mihiel-Stellung Angriffe vor. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie dabei von den Franzosen in den benachbarten Frontabschnitten unterstützt werden. An der ganzen Front muß also für die nächste Zeit mit neuen schweren Kämpfen gerechnet werden, die unsere Truppen in gut ausgebauten Stellungen erwarten. Auf allen Kriegsschauplätzen sucht die Entente die Entscheidung, und wie wir an der Westfront, so stehen die verbündeten türkischen und bulgarischen Truppen in schweren Kämpfen gegen die feindliche Uebermacht.

Deutscher Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 23. Septbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei örtlichen Unternehmungen südlich von Neuchapelle machten wir Gefangene.

Die Artillerietätigkeit lebte zwischen Ypern und La Bassée beiderseits der Scarpe und am Kemmelabschnitt südlich von Marquion auf.

Heeresgruppe Generaloberst von Boehn.

In den Abschnitten östlich und südöstlich von Epehy sowie zwischen Omignonbach und der Somme nahm der Artilleriekampf am Nachmittag wieder größere Stärke an. Infanterieangriffe, die der Engländer gegen unsere Linien südöstlich von Epehy richtete, wurden abgewiesen.

Wie in den letzten Tagen, zeichnete sich auch gestern die 2. Garde Infanterie-Division besonders aus. Während der Nacht hielt starke Feuerstätigkeit an. In nächtlichen Angriffen östlich von Epehy führte der Feind in einzelnen Grabenstücken Fuß.

Vorfeldkämpfe an der Oise.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Ailette und Aisne flaute die Gefechtsstätigkeit gestern ab. Erkundungsgefechte in der Champagne.

Heeresgruppe v. Gallwitz.

Zwischen der Côte Lorraine und der Mosel war der Artilleriekampf am frühen Morgen zeitweilig gesteigert.

Der Feind, der mit stärkeren Abteilungen gegen Haumont südlich von Dampierre und Rembertcourt vorstieß und mit Erkundungsabteilungen mehrfach gegen unsere Stellungen heranzöhlte, wurde abgewiesen.

Westlich der Mosel haben wir unsere Linie etwas vor.

Oberleutnant Boerzen erlangt seinen 42., Leutnant Bäumer seinen 30. Luftsteg.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die fällig gewordenen Holzsteuergelder für die Gemeinde Welschnendorf sind bei Vermeidung des Zwangsverfahrens innerhalb 14 Tagen zu zahlen.

Welschnendorf, den 24. September 1918.

Die Gemeindefasse.

Kaufmann. Privatschule

von

Bernd Bohne, Neuwied

Gegründet 1905. Bahnhofstr. 71.

Gründliche, gewissenhafte Ausbildung

in Buchführung, Briefwechsel, Rechnen,

Handelslehre usw., Schönschnellschreiben,

Stenographie und Maschinenschreiben

wird durch den guten Ruf der Schule

gewährleistet.

Prospekt frei. 1000 Anerkennungen.

Hunderte meiner früheren Schülerinnen sind bei staatlichen und städtischen Behörden, Banken, Fabriken oder kaufm. Geschäften in Neuwied und Umgegend angestellt.

Die neuen Hauptkurse beginnen am 1. Okt. und 4. November. Einzelfächer täglich.

Für meine Granatdreherei

werden noch eine Anzahl

weibliche Arbeitskräfte

bei lohnender Akkordarbeit eingestellt.

Westertwälder Eisengießerei u. Maschinenfabrik

Josef Dlig, Montabaur.

Danksagung.

Für die grosse Anteilnahme bei dem Hinscheiden und die zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung meines lieben Gatten und unseres guten Vaters, Schwiegers u. Grossvaters, Bruders, Schwagers und Onkels,

Herrn Johann Josef Massfeller,

Landmann,

sagen wir hiermit allen, besonders dem Lehrerkollegium des Königl. Lehrerseminars, sowie auch für die Kranzspenden unsern tiefgefühlten Dank.

Montabaur, den 25. Septbr. 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Für die liebevolle Teilnahme während der Krankheit und bei dem Tode meines lieben Mannes, unseres guten Vaters, sowie für die zahlreichen Kranzspenden und Beteiligung bei der Beerdigung, auf diesem Wege allen unsern herzlichen Dank.

Montabaur, den 25. Septbr. 1918.

Die trauernden Angehörigen:

Familie Joh. Gerharz.

Familie Jos. Müller.

Zur Herbstsaat

empfehle ich aus meiner vom Nass. Saatzbauverein anerkannten Saatzbauwirtschaft

J. v. Lohmows Bettfuser-Roggen, Winterweizen, Ciemener Nr. 104.

Anerkannte erste Absaaten.

Bersand erfolgt zu den Bedingungen obigen Vereins Bersandfeste, loschfreie, gezeichnete Säcke nebst Saatzkarte sind bei Bestellung einzufenden.

Schäfer, Hofgut Rembs,

Post Ransbach.

Ein gutes Arbeits- und Ader-Pferd

zu verkaufen oder zu vertauschen auf ein leichtes Russenpferd.

Gastwirt B. Rohlenberg, Mogendorf.

In Montabaur eine 3-4-Zimmer-Wohnung

mit Mansarden, am liebsten Parterte-Wohnung zu mieten,

oder auch ein kleineres Wohnhaus sofort zu kaufen oder zu mieten. Angebote unter Nr. 501 a. b. Geschäftsst.

Deutsche Moden-Zeitung
Druck und Vertrieb
Preis vierteljährlich 1 M. 80 Pfg.
Für jede Zusendung oder Bezahlung
Probestelle vom Verlag Otto Beyer Leipzig, Rathenaustr. 13.

Eine weiße Ente

mit grünem Fußring abhandeln genommen. Wiederbringer erhält Belohnung. Näh. i. d. Geschäftsst. d. Bl.

Jugendkompanie 82 und Jünglingsverein

Donnerstagabend 8 1/2 Uhr: Versammlung im Gesellenhause.

Milchbezugskarten

sind vorrätig in der Kreisblatt-Druckerei.

Apfel-, Birnen-, Zwetschen-, Pfäumen-, Hochstamm, Spaliere, Pyramiden, Buchsbäume, Blantannen, Weinmischfelsen, Thuja, Eypressen, Ziersträucher, Efeu, sehr starke Kaskaden und Angelasazien in bekannter nur Westerm. Kultur offeriert Baumschule Grimm, Ransbach.

Einen reinrassigen Saanenziegenbock, 7 Monate alt, zu verkaufen. Hausnummer 22, Dernbach (N. Westertwald).

Schlachtpferde,

sowie Notschlachtungen lauzt

Hugo Kessler, Pferdemeßger, Wiesbaden, Telefon 2612. Ich habe den Erlaubnischein.

Schöne Kaninchen

zu verk. zu bef. 2-4 Uhr. Coblenzerstraße 7.

Ein selbstständiger Bäckergehilfe

sosort gesucht.

Carl Oker, Montabaur.

Am verfl. Sonntag-Abend wurden im Konzertsaal des Hrn. vom Ende ein Paar gelbseidene

Damen-Handschuhe

verloren. Gegen Belohnung abzugeben in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Zimmer.

welches sich für Bürozwede eignet, sosort gesucht. Angebote unter O. W. 44 an die Geschäftsstelle dieses Bl.